

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten title or section header in Gothic script.

VI. Capitel  
Handwritten text, possibly a chapter heading or a line of text.

Die haben...  
Handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or a descriptive passage.

Handwritten title or section header in Gothic script.



# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / Marggraf / Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs

Erz-Cammerer und Churfürst / in Prent / zu Maadeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Esten / zu Grossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Saan / Graff zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg / und itou. c. Fügen hiemit ieder männiglich zu wissen: Demnach Ihre Keyf. Maytt. bey gegenwärtigem gefährlich Zustande Unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation und desto besserer Fortsetzung der abgedrungenen Waffen wider den Erbfeind des christlichen Namens / für nöthig auch erspriesslich zu seyn befunden / nachgesetztes Mandatum im Heil. Röm. Reich zu publiciren / solche pucation auch in andern Geyssen allbereit geschehen

# Wir Leopold / von Gottes Gnaden / erwählter Römischer

Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / c. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Grän / und Wirtemberg / Graff zu Tyrol / c. Erbieten allen und ieden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen / und Wiltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten / Vice-Domben / Vögten / Pstern / Devesern / Ampt-Leuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden / und sonst all andern Leuten und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Standt oder Wesen die seynd / denen diß: Unser Brieff oder Paht / oder glaubwürdige Abschrift davon fürkommt / und damit ersucht werden / Unser Freundschaft / Better: und Dheimlichen Willen / Keiserliche Huld / Gnad / und alles Guts: Und fügen anbey Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch hiemit zu wissen / wie Dieselbe im vorhin bereits wol werden beobachtet haben / welcher gestalt man aniesz bey der so hochandringenden äussersten Rettung gegen dem so übermächtigen Gewalt des ergrimten und sich zur Rache rüstenden Erb-Feinds Christlichen Namens / des Türcken / der guten Mannschafft / wie auch der im Reich verhandenen Koffe / Munition / Proviant / und was sonst zu dieser unumgänglichen Verfassung und Defension des werthen Vaterlands / dien: und vorrätzig seyn mag / selbst mehr als jemahlen bedürfftig ist: und Wir derley Kriegs-Bereitschafft zu diesem Ende aufbringen / jemahls weder an Mühe noch Kosten oder sonst ichtwas haben erwinden lassen. Hingegen befindet sich / daß sonderlich auch die Koffe Schaaren-weise von etlich hundertten zusammen / wie nicht weniger das Getreid zum Proviant / auch Munition / Waffen / Gewehr / und andere dergleichen Kriegsnothwendigkeiten in grosser Anzahl / nicht nur von den Frembden selbst hier und dar aufgekauft / und außer Lands verschleppt / sondern: so gar auch von Unsren und des Reichs Unterthanen / von andern Orten umb einen geringen Preis an sich erkauft / und so fort umb den schñöden Gewinn ferners denen Ausländern zugeführt und verhandelt: Mithin das werthe Vaterland seiner gegen dem Erb-Feind / und zu seiner selbst eigenen Sicherheit so hochbedürfftigen Kräften entblöset werden. Massen es die täaliche Erfahrung vor Augen zeigt / wie schwer solcher frembden Erschöpfung halber / nicht allein die Mannschafft / sondern auch die Pferde / so wol zur Montirung der Reutter / als Ausrüst- und Bespannung der Artillerie / Munition / und andern schweren Kriegs-Nothdurfften / zu beschaffen und aufzubringen se. Welchem nach dann / und da es ohne deme in den Reichs-Verfassungen und Execution-Ordnungen / in andern Fällen vorzunehmen seye / von selbst heylsamlich und wol verstanden / Graff-Herrschaften / und Städten / auch dero selben Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / was Steuern / Abgaben / Vorangedeute frembde unzulässige Werbungen / Bestallungen / Musterungen / Durchzüge / und was der durchaus nicht gestatten / und vorgehen: Sondern

Wie dann ingleichen auch das Euer Liebden / Liebden / And. hochnachtheiligen Koff: Proviant: und Munition: Auf- und Vor-Rück in Ihren Landen / und Böttmässigkeiten / absonderlich bey denen Juden / gänzlich verhindern / und einstellen / noch jemand darzu weder das noch Keps gestatten: Dergestalt / daß wann jemand / wer der auch seye / in Ihren Landen und Böttmässigkeiten betreten werden solte / ob schon die Pferde / Getreid / oder Munitions-Summen noch nicht eingehandelt wären / den Handlern doch (welche Unsere Verwilligung und Keiserliche Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / das schon eingehandelt aber / hinwegnehmen / und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs-Straff / nach gestalten Umständen / den Reichs-Satz: und Ordnungen gemäß / ansehen: Als lieb Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch satmentlich / und einem ieden insonderheit ist / Unsere Keiserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs-Satzungen und Abschieden bestimmte Pönen zu vermeiden. Wie dann auch Euer Liebden / Liebden / And. And. und Ihr (damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe) diese Unsere zur höchstnöthigsten Verbehaltung der Reichs-Kräften geschöpfte Resolution / durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthum / Landen / Böttmässigkeiten / Städten und Gebiethen / verkünden und anschlagen lassen wollen. Versehen uns dessen also zu Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch respective Freund: Better: Dheim: und gnädiglich. Geben in Unser Stadt Wien / den neunnden März-Monats Anno Sechzehnhundertsechs und Achtzig Unserer Reiche des Römischen im Acht und zweinzigsten / des Hungarischen im Ein und Dreyßigsten / und des Böhmeimischen im Dreißigsten.

Leopold.

Vid. Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.



Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium.

Johann Probst.

Als haben Wir obbemeldtes Keyserliches Mandatum, vermittelst dieses Unseren Patents und desselben öffentlichen Anschlagung nicht allein zu jedermans Wissenschaft bringen und publiciren / sondern auch dabenebenst allen und ieden Unseren Unterthanen hiermit gnädigst anbefehlen wollen / sich darnach zu achten: Unseren Regierungen / Haupt-Leuten / Beampten und Befehliashabern gebieten Wir darüber steiff und fest zu halten / und die Ubertreter mit gebührender und unausbleiblicher Abtunung und Straffe deshalb anzusehen. Wornach sich ein ieder wird zu richten wissen. Bhrkundlich unter Unserer Subscription und Inseigel. Geben zu Potsdam / den 30. Martii / 1686.

Friderich Wilhelm.



Faint, illegible text in a Gothic script, likely representing a list or a series of entries. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the upper half of the page.

A section of faint text, possibly a heading or a specific entry, located in the middle of the page. It appears to be a single line or a short paragraph.

A large, faint block of text in the lower half of the page. It contains several lines of text, some of which may be organized into a table or a structured list, though the details are too faded to discern.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Wilhel

af Brandenburg  
Pren/ zu Maadburg  
in Esien/ zu Grossen und  
d Gra/ Graff zu Hohenz  
und itourc. Sügen hiemit  
rlichustande Unfers geli  
d desyrstlichen Nahmen  
he pucation auch in ander

es naden/

maner Hungarn/ Böhe  
urgun/ Steyer/ Kärndten  
keistli/ und Wltlichen /  
n/ Pstern/ Beweesern/ D  
nst all andern Unfern und  
er Part/ oder glaubwürdig  
en/ Kaiserliche Huld/ Gnc  
elbe dm vorhin bereits wo  
n so üb mächtigen Gewalt  
wie an der im Reiche verho  
berthn Vaterlands/ dien: un  
aufukingen/ iemahls wed  
die Kisse Schaaren-weise  
wehr/ und andere dergleich  
er Ends verschleppet / so  
kauf/ und so fort umb den  
r gegn dem Erb-Feind/ und  
ungar vor Augen zeigt /  
zur Pontirung der Reutte



Gottes

im Reichs  
ettin / Pommern/  
graff zu Nürnberg/  
berg/ Herr zu Ra-  
emnach Ihre Keyf.  
Nation und desto  
h zu seyn befunden/

Smischer

id Slavonien/rc.  
Graff zu Tyrol/rc  
Herren / Rittern/  
/ Schultheissen/  
Getreuen/ in was  
t / und darmit er-  
fügen anbey Euer  
welcher gestalt man  
che rüstenden Erb-  
oviant, und was  
mehr als iemahlen  
er sonst icht was  
men / wie nicht  
in grosser Anzahl/  
und des Reichs  
enen Ausländern  
heit so hochbend  
erschöpfung hal-  
nung der Artigle-

und aufzubringen se en. Weihen nach vann / und da es ohne  
hen Fällen vorzunehmen sene/ von selbstn heylsamlich und wol ver-  
pht und sonders/ von Römischer Keyserlicher Macht/ hiemit ernst-  
anden/ Graff-Herrschaften/ und Städten / auch dero selben Unter-  
n möchten/ vorangedeute frembde unzulässige Werbungen/ Bestal-  
ig/ denen Reichs-Constitutionibus, und Reichs-Abchieden zu wider/  
rbott unsaumlich ergehen lassen: Darüber mit würcklicher E-  
ohn allen Respect steiff und fest handhaben und halten lassen.  
hr/ ein ieder für sich/ wie auch mit gesambter Hand/ oder weihen so

